

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, ABl. L Nr. 295 vom 12.11.2010 S. 1, ist am 2. Dezember 2010 in Kraft getreten und macht die Änderung einiger Bestimmungen im Energielenkungsgesetz erforderlich. Das Energielenkungsgesetz 1982 wurde mehrfach novelliert und ist nicht mehr übersichtlich.

Ziel:

Umsetzung der, der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen der Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung. Anpassung an die Änderungen in den österreichischen Gesetzen. Schaffung einer neukodifizierten Fassung.

Lösung:

Erlassung eines neuen Energielenkungsgesetzes 2012.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine, da lediglich geringfügige Änderungen vorgesehen sind.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen. Für Unternehmen werden keine nennenswerten, über das bisherige Ausmaß hinausgehenden Meldepflichten statuiert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine, da lediglich geringfügige Änderungen vorgesehen sind.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine, da lediglich geringfügige Änderungen vorgesehen sind.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Einfügung einer Bestimmung betreffend sprachliche Gleichbehandlung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung der in der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, ABl. L Nr. 295 vom 12.11.2010, S. 1, der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel. Erlassung einiger im Verfassungsrang stehender Bestimmungen. Die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG ist erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der gegenwärtige Rechtsrahmen:

Der Ölpreisschock 1973/74 zwang die westlichen Industriestaaten, ein Kriseninstrumentarium auf internationaler Ebene aufzubauen. 1974 wurde von den OECD-Ländern ein „Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm“ (IEP-Übereinkommen) unterzeichnet. Zur innerstaatlichen Umsetzung der in diesem Programm festgelegten Bestimmungen sowie zur Zusammenfassung der für die gesamte Energieversorgung Österreichs relevanten Lenkungsmaßnahmen wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1976 das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976, BGBl. Nr. 319/1976, über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz) vom Nationalrat beschlossen.

Das Energienkungsgesetz steht als Energienkungsgesetz 1982 weiterhin in Geltung und wurde zuletzt mit dem BG BGBl. I Nr. 2/2008 geändert.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union war Österreich verpflichtet, das Regelungsregime der Europäischen Union auch im Bereich der Krisenbewirtschaftung zu übernehmen, das allerdings – in seinen Zielsetzungen – mit dem, der Internationalen Energieagentur vergleichbar ist. Insofern konnte sich Österreich auf das bereits weitestgehend vorhandene gesetzliche Instrumentarium der (Energie-)Wirtschaftslenkungsgesetze stützen und war daher lediglich gefordert, die Änderungen, die mit der Einführung des Energiebinnenmarktes einhergegangen sind, legislativ zu begleiten.

Das Energienkungsgesetz zählt zu den sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen, das sind jene Gesetze, deren Vollzug erst in einer Krisensituation einsetzt. Das Energienkungsgesetz sieht folgende Lenkungsmaßnahmen vor:

- Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen und durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.
- Soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist.

Die Lenkungsmaßnahmen nach dem Energienkungsgesetz 1982 haben zum Ziel,

- die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen;
- die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen zu ermöglichen.

Bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Energienkungsgesetz 1982 wurde - nach den erforderlichen Systemänderungen durch die Liberalisierung des europäischen Energiemarktes im Rahmen der Novelle 2001 - strukturell zuletzt mit der Umsetzung der Richtlinie 2004/67/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung durch die Novelle 2006 geändert. Durch diese Richtlinie ergab sich die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung der Krisenvorsorge auf Grund einer völlig veränderten technisch-wirtschaftlichen Grundlage, der mit der Liberalisierung des Erdgasmarktes einhergehenden strukturellen Änderung (neue Marktteilnehmer).

Die mit der Richtlinie 2004/67/EG eingeführten Maßnahmen wurden weiter entwickelt und beinhalten auch die Reaktion der Europäischen Kommission auf die im Jänner 2009 aufgetretene Gaskrise. Die darauf fußende Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, ABl. L Nr. 295 vom 12.11.2010, S. 1, ist am 2. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Die Verordnung enthält ua. Bestimmungen betreffend

- die Zuständigkeit für die Sicherheit der Erdgasversorgung (Art. 3, Art. 2 Abs. 2);
- die Aufstellung eines Präventions- und eines Notfallplanes (Art. 4) und die Inhalte dieser Pläne (Art. 5 und Art. 10);

- die Kapazität der Erdgasinfrastruktur (Infrastrukturstandard, Art. 6);
- die Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen (Art. 7);
- die Verpflichtung zur Versorgung von geschützten Kunden (Art. 8);
- die Durchführung einer Risikobewertung (Art. 9);
- Notfallmaßnahmen auf Unions- und regionaler Ebene (Art. 11);
- die Koordinierungsgruppe „Erdgas“ (Art. 12) und
- den Austausch von Informationen (Art. 13).

Obwohl es sich um das Rechtsinstrument einer in jedem Mitgliedstaat direkt anwendbaren (EU-)Verordnung handelt, sind begleitende Bestimmungen im Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und im Energielenkungsgesetz 1982 erforderlich, um den Vollzug dieser Verordnung in Österreich zu gewährleisten.

Die folgenden Inhalte der Verordnung wurden bereits im GWG 2011 berücksichtigt:

- Art. 6: Erfüllung des Infrastrukturstandards als ein Ziel des Gesetzes in § 4 Z 6 GWG 2011;
- Art. 6: Erfüllung des Infrastrukturstandards als ein Ziel des langfristigen Planung in § 22 Abs. 1 Z 3 GWG 2011;
- Art. 6: Erfüllung des Infrastrukturstandards als ein Ziel des koordinierten Netzentwicklungsplanes in § 63 Abs. 4 Z 4 GWG 2011;
- Art. 7: Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für die Genehmigung von Vorschlägen und Ausnahmeanträgen betreffend Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen in § 66 GWG 2011;
- Art. 8: Verpflichtung jener Versorger, welche geschützte Kunden - dies sind die Haushaltskunden - beliefern, den Versorgungsstandard zu gewährleisten, in § 121 Abs. 5 GWG 2011.

Folgende Inhalte sind im Energielenkungsgesetz 2012 zu verankern:

- Anhang III: Regelungen (Betriebsweise, Emissionsgrenzwerte) im Zusammenhang mit der Anordnung eines Brennstoffwechsels (dieser ist eine der möglichen nicht marktbasieren Maßnahmen auf der Nachfrageseite gemäß Anhang III der VO) in § 25 Abs. 1 Z 4;
- Art. 3 Abs. 2: ausdrückliche Benennung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend als „Zuständige Behörde“ (Art. 2 Z 2 der VO) in § 25 Abs. 2;
- Präzisierung dahingehend, dass der Regulierungsbehörde E-Control die Aufgabe zur Mitarbeit an der Erstellung der Präventions- und Notfallpläne (Art. 4 und 5 der VO) sowie der Risikobewertung (Art. 9 der VO) übertragen wird, in § 26 Abs. 1, 2. Satz;
- Ermächtigung der Regulierungsbehörde zur Anordnung der Meldung von Daten gemäß Art. 13 der VO (Daten, die im Notfall zu melden sind), in § 26 Abs. 3 Z 3;
- Ermächtigung der Regulierungsbehörde, einmal jährlich einen Test der Meldung von Daten, die im Notfall bereitzustellen sind, durchzuführen (Tests sind in der Erwägung 41 der VO vorgesehen), in § 26 Abs. 8;
- Ermächtigung der Regulierungsbehörde, alle zwei Jahre Übungen unter der Annahme von Krisenszenarien durchzuführen (Tests sind in der Erwägung 41 der VO vorgesehen) in § 26 Abs. 9;
- Art. 2 Z 1: Ergänzung zur Hervorhebung des besonderen Status der geschützten Kunden in § 31.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf dessen § 1 sowie auf § 1 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2011.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Die EU-Kompatibilität ist gegeben.

Besonderer Teil:

Da der Inhalt des Energielenkungsgesetzes 2012 inhaltlich weitgehend den Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 1982 entspricht, werden im Folgenden nur jene Bestimmungen erläutert, die neu

aufgenommen oder geändert wurden. Gleichzeitig wurde die Struktur logischen Grundsätzen angepasst so dass eine leichtere Lesbarkeit und Verständlichkeit gewährleistet erscheint.

Zu § 1 (Verfassungsbestimmung):

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes im Art. 10 B-VG ist es erforderlich, den Wirtschaftslenkungsgesetzen eine Verfassungsbestimmung (Kompetenzdeckungsklausel) zugrunde zu legen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält den Bezug zum Unionsrecht, es ist dies die Aufzählung jener Rechtsquellen (Richtlinien), zu deren Umsetzung Österreich verpflichtet ist und die in einigen Punkten durch das vorliegende Gesetz erfolgt.

Die Richtlinie 2004/67/EG, die bisher auch an dieser Stelle erwähnt wurde, wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, ABl. L Nr. 295 vom 12. November 2010 S. 1 aufgehoben. Da sich eine Verordnung nicht an die Mitgliedstaaten, sondern direkt an die Normunterworfenen richtet, ist eine Verordnung an sich auch keiner Umsetzung zugänglich. Der Mitgliedstaat kann lediglich die innerstaatliche Rechtslage so anpassen, als der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltene Bestimmungen in der Verordnung enthalten sind.

Zu § 3:

Abs. 1 enthält die Befreiung von Schriften, Amtshandlungen und Eingaben von Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren. Abs. 2 ist dem unverzichtbaren Gebot zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter gewidmet.

Zu Teil 3 und 4:

Die Teile 3 und 4 waren im Wesentlichen bereits im Energielenkungsgesetz 1982 enthalten, es wurden neben Ergänzungen, die sich aus den geänderten EU-Rechtsquellen ergeben (siehe § 2) und sich auf Grund zwischenzeitig gemachter Erfahrungen empfohlen haben, lediglich sprachliche und legistische Bereinigungen sowie die Anpassung an zwischenzeitig geänderte Bezeichnungen vorgenommen.

Zu § 13:

Zu Z 6:

Durch diese Bestimmung wird bewirkt, dass im Krisenfall auch für Ökostromanlagen Erzeugungs- und Betriebsanweisungen erlassen werden können.

Zu Z 8 und 9:

Da die Energiebereiche Elektrizität, Erdgas und Fernwärme eng verwoben sind und eine Verknappung in einem Bereich Auswirkungen auf die jeweils anderen Energiebereiche haben kann, ist eine weitergehende Abstimmung von möglichen Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Erdgas stellt in der Fernwärmeerzeugung mit einem Anteil von rund 65 % den wichtigsten Brennstoffeinsatz dar. Daher ist die Einbeziehung von Erzeugern, die KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabemenge von zumindest 300 GWh, sowie von Fernwärmeunternehmen ab einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabemenge von zumindest 300 GWh betreiben, eine wichtige Voraussetzung, um die Effektivität von allfälligen Lenkungsmaßnahmen beurteilen und bestmöglich Maßnahmen setzen zu können.

Wie auch in den Bereichen Elektrizität und Erdgas soll auch bei der Versorgung mit Fernwärme Aufrufen an die Bevölkerung zum sorgsamem Umgang mit knappen Ressourcen der entsprechende Stellenwert eingeräumt werden.

Zu § 14:

Zu Abs. 1:

Hier werden die mit dem Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 und dem E-Control-Gesetz geänderten Strukturen in der Energiewirtschaft nachvollzogen. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Aufgaben ist nicht intendiert. Klargestellt wird, dass der Regelzonenführer für die allfällige Auswahl von in Lenkungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist, da nur dieser sämtliche Entscheidungsgrundlagen für operative Maßnahmen zu

Verfügung hat, um eine Auswahl der Maßnahmen anhand der in den Lenkungsverordnungen festzulegenden Kriterien zu treffen.

Zu Abs. 2:

Gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/72/EG sorgen die Mitgliedstaaten für eine Beobachtung der Versorgungssicherheit. Soweit die Mitgliedstaaten es für angebracht halten, können sie diese Aufgabe den in Art. 35 genannten Regulierungsbehörden übertragen. Diese Beobachtung betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger.

Die innerstaatliche Ausführung dieser Bestimmung ist durch den vorliegenden Absatz in Kombination mit § 28 Abs. 3 E-ControlG erfolgt. Danach hat die E-Control jährlich jeweils bis 31. Juli einen Bericht über das Ergebnis ihres Monitorings der Versorgungssicherheit zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Die Ermächtigung zur Erhebung der Daten ergibt sich aus Abs. 3, der Umfang der zu erhebenden Daten aus Abs. 4.

Zu Abs. 8 und 9:

Da Krisenmechanismen lediglich dann gut funktionieren können, wenn in regelmäßigen Abständen die Abläufe getestet und aus diesen Erfahrungen Verbesserungen abgeleitet werden können, wird die bisher geübte Praxis nunmehr in den Abs. 6 und 7 aufgenommen. Dies insbesondere auch deshalb, als in der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 auf diese Notwendigkeit im Gasbereich hingewiesen wird (vgl. Erläuterungen zu Z 9) und die Möglichkeit auch im Strombereich gegeben sein soll.

Zu § 21:

Mit dieser Bestimmung wird die Verordnungskompetenz des § 13 Abs. 1 Z 8 und 9 näher determiniert.

Zu § 25:

Zu Abs. 1 Z 4:

Bei den möglichen Lenkungsmaßnahmen im Strombereich besteht in § 13 Z 4 iVm § 18 bereits die Möglichkeit, im Bedarfsfall Abweichungen von Emissionsgrenzwerten festzulegen. Die bisherigen Erfahrungen im Gasbereich haben gezeigt, dass eine solche Befugnis des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend auch zur Sicherung der Gasversorgung erforderlich ist, da insbesondere die Substitution von Erdgas durch andere Primärenergieträger, ein Maßnahme, die auch im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 explizit genannt wird, eine vorübergehende Abweichung von Emissionsgrenzwerten erforderlich machen kann, wobei gemäß § 30 auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt Bedacht zu nehmen ist.

Zu Abs. 2:

Der Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat bis spätestens 03.12.2011 die „Zuständige Behörde“ (Art. 2 Z 2 der Verordnung) bezeichnet. Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend als „Zuständige Behörde“ bezeichnet und sohin dem Erfordernis entsprochen.

Zu Z 5 und 6:

Vgl. die Erläuterungen zu § 13 Z 8 und 9.

Zu § 26:

Zu Abs. 1:

Der Art. 2 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sieht vor, dass die „Zuständige Behörde“ die Möglichkeit hat, bestimmte, in der Verordnung festgelegte Aufgaben anderen Stellen zu übertragen. Diese Bestimmung präzisiert, dass der Regulierungsbehörde (sie ist gemäß § 26 Abs. 1 bereits jetzt mit der Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen betraut) insbesondere die Aufgabe zur Mitarbeit an der Erstellung der Präventions- und Notfallpläne (Art. 4 und 5 der Verordnung) sowie der Risikobewertung (Art. 9 der Verordnung) übertragen wird. Klargestellt wird, dass der Regelzonenführer für die allfällige Auswahl von in Lenkungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist, da nur dieser sämtliche Entscheidungsgrundlagen für operative Maßnahmen zu Verfügung hat, um eine Auswahl der Maßnahmen anhand der in der Lenkungsverordnungen festzulegenden Kriterien zu treffen.

Zu Abs. 2:

Gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/73/EG sorgen die Mitgliedstaaten für eine Beobachtung der Versorgungssicherheit. Soweit die Mitgliedstaaten es für angebracht halten, können sie diese Aufgabe den in Art. 39 Abs. 1 genannten Regulierungsbehörden übertragen. Diese Beobachtung betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Die zuständigen Behörden veröffentlichen bis 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei der Beobachtung dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.

Die innerstaatliche Ausführung dieser Bestimmung ist durch den vorliegenden Absatz in Kombination mit § 28 Abs. 3 E-ControlG erfolgt. Danach hat die E-Control jährlich jeweils bis 31. Juli einen Bericht über das Ergebnis ihres Monitorings der Versorgungssicherheit zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Die Ermächtigung zur Erhebung der Daten ergibt sich aus Abs. 3, der Umfang der zu erhebenden Daten aus Abs. 4.

Zu Abs. 4 Z 3:

Der Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sieht vor, dass der „Zuständigen Behörde“ im Notfall täglich eine Reihe von Daten zu melden sind. Diese Bestimmung ermächtigt die Regulierungsbehörde (die gem. § 20b Abs. 2 zur Anordnung der Meldung von Daten ermächtigt ist) auch zur Anordnung der Meldung von Daten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

Lenkungsmaßnahmen für Großverbraucher im Erdgasbereich können auf die Elektrizitätswirtschaft sowie auf die gesamte Volkswirtschaft enorme Auswirkungen nach sich ziehen. Um mögliche Maßnahmen effektiver vorbereiten zu können und im Falle einer drohenden Erdgaskrise eventuelle negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich bestmöglich abwenden zu können, sind gasspezifische Zusatzinformationen unumgänglich, um die Substitutionsmöglichkeiten abschätzen zu können. Durch die Absenkung der vertraglich vereinbarten Verbrauchsgrenze auf 50 000 m³/h pro Jahr wird der Kreis der Großverbraucher erweitert.

Zu Abs. 4 Z 4:

Um den Aufgaben hinsichtlich der Berücksichtigung der Fernwärmeproduktion und des Verbrauchs nachkommen zu können, ist eine entsprechende Datenlage zu schaffen. Die erforderlichen Daten liegen in den Unternehmen vor, die regelmäßige Übermittlung der Daten sollte daher keinen sonderlichen Aufwand darstellen. Darüber hinaus sind die Übermittlung von Daten im Anlassfall bereits in den geltenden Energielenkungs-Datenverordnungen zum Teil enthalten. Da gemäß § 13 Abs. 4 die Verwendung von auf Basis des § 26 erhobenen Daten auch im Strombereich möglich ist, ist die Verankerung der Erhebungsmöglichkeit lediglich in dieser Bestimmung ausreichend.

Zu Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Klarstellung, dass die Meldung von Daten- und Krisenverantwortlichen in der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung zulässig ist.

Zu Abs. 10:

Der Erwägungsgrund 41 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sieht u.a. vor, dass Notfallpläne getestet werden sollen. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Meldung jener Daten, welche die quantitative Basis für Entscheidungen über Notfallmaßnahmen bilden, auf Anordnung der Regulierungsbehörde einmal jährlich getestet wird. Dies soll sicherstellen, dass die eingerichteten Meldesysteme im Bedarfsfall auch tatsächlich funktionieren.

Zu Abs. 11:

Der Erwägungsgrund 41 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sieht u.a. vor, dass Notfallpläne getestet werden sollen. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Regulierungsbehörde in Abstimmung mit Verteilergietsmanagern und Marktgebietsmanagern im Abstand von zwei Jahren die Durchführung von Übungen unter Krisenszenarien anordnen kann. Dies soll sicherstellen, dass die im Notfallplan vorgesehenen Abläufe im Bedarfsfall auch tatsächlich funktionieren.

Zu § 28:

Gemäß Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 umfasst der Kreis der „geschützten Kunden“ zumindest jene Haushaltskunden, welche an das Erdgasverteilernetz angeschlossen sind. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung ist diese Kundenkategorie auch in außergewöhnlichen Versorgungssituationen vorrangig geschützt. Diese Bestimmung stellt klar, dass diese vorrangige Stellung von geschützten Kunden auch im Falle von Lenkungsmaßnahmen gegeben ist.

Zu § 30:

Vgl die Erläuterungen zu § 25 Abs. 1 Z 4.

Zu § 31:

Mit dieser Bestimmung wird die Verordnungskompetenz des § 25 Abs. 1 Z 5 und Z 6 näher determiniert.

Zu § 35 Abs. 2:

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung an die zwischenzeitigen Änderungen in den Namensbezeichnungen der entsendenden Stellen.